

Heidelore Fertig-Möller, Werne

Der "Werner Bund" von 1253

Vortrag im Historischen Arbeitskreis des Westfälischen Hansebundes in Schwerte, 2.9.2006

Erste schriftliche Aussagen über den Raum Werne stammen aus dem 9. Jahrhundert n. Chr. Werne — in frühen Urkunden Werina genannt — entwickelte sich aus einem Haupthof, den Karl der Große (768-814) dem bischöflichen Stift Münster schenkte. Schon 834 wird Werina „in pago dregini“ (im Dreingau) in einer Urkunde des Klosters Werden als „villa“ (geschlossene Niederlassung) bezeichnet. Wernes Bedeutung wuchs, nachdem der bischöfliche Capellan durch einen Pfarrer mit eigener Dotation (Einkünfte) ersetzt wurde. Ab 1139 gehörten Kirche und Pfarrei von Werne dem neu gegründeten Kloster Cappenberg an. Zu dieser Zeit entstand auch der erste steinerne Kirchenbau im romanischen Stil anstelle der hölzernen Kapelle. Die Entwicklung Wernes zur mittelalterlichen Stadt begann 1192 mit Vergabe von kirchlichem Grund und Boden an Bauwillige durch den Pfarrer. 1195 wurden Werne und Lünen vom Münsteraner Bischof Hermann II. (1173-1203) zur Zollstelle erhoben.

Dadurch versuchte dieser Landesherr, die südwestliche Grenze seines Herrschaftsbereiches gegen die Grafen von Cleve und Geldern zu sichern. Durch die Lage am Kreuzungspunkt zweier mittelalterlicher Heer- und Handelsstraßen, z.B. der Jakobsweg, war Werne von besonderer Bedeutung. So geschah es im Jahre 1253, dass auf der Christophorus-Brücke in Werne eines der ersten westfälischen Städtebündnisse zwischen Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt abgeschlossen wurde (der sog. Werner Bund). In diesem Bund gingen die vier Städte die ewige Sicherung von Handel und Verkehr ein

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit Amen. Wir Schöffen, Ratsherren und die ganze Gesamtheit der (Voll)Bürger und (gemeinen) Bürger der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt entbieten allen, zu denen dies gegenwärtige Schriftstück kommen wird, Heil in Ewigkeit. Da es würdig und sehr nützlich ist, das, was des Gedächtnisses würdig weise verordnet wird, durch die Kraft der Schrift zu befestigen, damit sich nicht ungerechte Verdrehung einzuschleichen vermag oder die Verworrenheit eines mehrdeutigen Irrtums entstehen kann, wollen wir, daß allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt sei, daß wir mannigfacher Nöte wegen, die uns häufig in Gefangenschaften, Beraubungen und vielen anderen ungerechten Rechtsverletzungen bedrohen, aus gemeinsamem Rat und Beschluß und gegenseitig gegebenen und empfangenen Treu- und Schwur gelöbnis uns zu einem ewigen Bündnis in folgender Form vereinigt haben:

Erstens, daß wir jedem Menschen, der einen der Unsern gefangen nimmt oder ihn zu Unrecht seiner Sachen beraubt, ganz und gar die Möglichkeit verweigern, in allen unseren Städten Wechsel (zur Geldbeschaffung) auszustellen wie alle Dinge, die ihm Nutzen und Ehre verschaffen könnten; in der Weise nämlich, daß wenn der Urheber des begangenen Unrechtes Burgmann eines Herrn war, dann soll allen Burgleuten dieses Herrn und allen seinen Rittern und Knappen, die mit ihm in seinen Burgen oder anderswo ihre Wohnung haben, das Vorgenannte (d.h. Kredit und Markt) gänzlich verweigert werden. Ebenso soll es bei einfachen dort wohnenden Rittern und Knappen sowie ihren Mitschuldigen geschehen.

2. Ferner, wenn irgend ein Räuber, der dafür, daß er einem der Unsern Güter fortnahm, auf Antrag des Geschädigten oder seiner Angehörigen in einer Bundesstadt gerichtlich geächtet worden ist, so soll jeder von uns, zu dem der Erleider des Unrechtes kommt, diesen in gleicher Weise mit Rat und Hilfe fördern, daß ihm Gerechtigkeit von dem Übeltäter geschehe, wie die Mitbürger verpflichtet sind, ihre eigenen (Mitbürger), die gleiches Unrecht erlitten, in der Verfolgung ihres Rechtes zu fördern.

3. Ferner, wenn es sich ereignet, daß einer unserer Bürger in eine andere Bundesstadt kommt, und nicht wagt, sie aus offener Furcht für seine Waren und für seine Person zu verlassen, so sollen die Bürger jener Stadt ihn an einen Ort führen, an den ihn seine Mitbürger sicher empfangen (und heimgeleiten) können.

4. Ferner, wenn ein Ritter uns begründetermaßen als Verletzer von Treue und Ehre angezeigt worden ist, so soll er in allen Bundesstädten als Verletzer von Treue und

Ehre gelten, und wir verweigern ihm in allen unseren Städten so lange die Annehmlichkeit, sich Geld zu leihen, bis er die gesamte Schuld gezahlt hat, deretwegen er sein Treugelübde verletzt hat.

5. Ferner, wenn jemand von den Unsern Güter, die einem unserer Bundesgenossen durch Raub oder Diebstahl genommen und in eine andere Stadt oder anderswohin gebracht oder geführt wurden, außerhalb seiner Stadt kauft oder gegen seine Waren eintauscht und sie nicht in seine Stadt führt, um sie dort zu veräußern, sondern sie anderswo veräußert, so soll er für gleich schuldig wie der Dieb und Räuber erachtet werden.

6. Die Form dieses unseres Bundes und unserer Einung, die wir für rechtskräftig, sicher und unwiderruflich erklärt haben, haben wir durch eine Geldstrafe so umwallt und geschützt, daß jeder Privatmann, der dagegen verstößt, seiner Stadt für sein Vorgehen 10 Mk. und ein Fuder Wein zu zahlen muß, eine Strafe, für die niemand ihn frei bitten darf; überdies soll er aller Ehre entblößt und beraubt sein, deren sich gute Leute mit Recht erfreuen, so daß er hinfort nicht mehr rechtschaffenen Männern gleich zu achten ist. Wer also befunden wird, in irgendwas die vorgenannten Artikel übertreten zu haben, der soll, wenn ihm dies durch das Zeugnis zweier rechtschaffener Männer bewiesen werden kann, mit der vorgenannten Strafe gestraft werden. Wenn er bei Mangel des Schuldbeweises sich reinigen will, so soll er sich mit sechs von ihm dazu genommenen geeigneten Männern (durch Eid) reinigen.

7. Ferner, wenn eine Bundesstadt von den anderen Bundesstädten beschuldigt wird, das vorgenannte Bündnis übertreten zu haben, und sich deswegen reinigen will, so steht ihr dies frei mit zwölf geeigneten Männern, von denen sechs aus dem jeweiligen Rate dieser Stadt und die anderen sechs in dieser Stadt wohnhaft sein sollen.

Damit aber die Ordnung unseres geschlossenen und beredeten Bündnisses rechtskräftig und ungeändert bleibe, haben wir die gegenwärtige Urkunde zum Zeugnis der Wahrheit mit den Siegeln unserer Städte bekräftigen lassen.

Dies geschah an der Brücke bei Werne im Jahre des Herrn tausendzweihundert und dreiundsiebenzig an den 16. Kalenden des August (17. Juli 1253).

(aus: 750 Jahre Werner Bund 1253-2003, S. 3f.)

Heute erinnert ein im Jahre 1953 an der Werner Lippebrücke gesetzter Gedenkstein an die über 750jährige Geschichte dieses Bundes. Nach Aufnahme von Osnabrück im Jahre 1268 und dem Abschluss von zusätzlichen Wehrbündnissen, fußend auf der allgemeinen Grundlage des Werner Bundes, fanden nun in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte in den vier Bundesstädten (Lippstadt war 1296 ausgeschieden) statt, bei denen auch über die gemeinsamen Fragen des Münzfußes, des Handels und Verkehrs beraten wurde. Ab 1300 kann man deshalb diese Versammlung der westfälischen Städte als Tagung des "gemeinen westfälischen Kaufmanns" bezeichnen (vgl. Luise von Winterfeld. Das westfälische Hansequartier). So ist das im Jahre 1253 in Werne geschlossene Bündnis, welches noch um 1443 auf einem westfälischen Städtetag in Hamm von Dortmund und Osnabrück als rechtsgültig und fortbestehend anerkannt wurde, der Vorläufer des westfälischen Hansequartiers.

Der siegreiche Krieg gegen Dänemark, der mit dem Stralsunder Frieden von 1370 endete, war für anderthalb Jahrhundert die Blütezeit der Hanse und deren Vorherrschaft in Nordeuropa. Die Zahl der zugehörigen Städte schwankte während der Jahrhunderte stark, so zählte man im 15. Jahrhundert mehr als 160 Mitgliedsstädte. Dass auch Werne zu den kleineren Hansestädten gezählt wurde, geht aus einem Mahnschreiben hervor, welches man 1469 aufgrund der Beschlüsse des Hansetages in Lübeck an die "ungehorsamen" Städte versandte. Darin wurde u. a. auch Werne von Münster aufgefordert, seinen jährlichen Beitrag endlich zu entrichten. Auf dem Hansetag von 1430 war nämlich beschlossen worden, dass kleinere Hansestädte, die aus Unvermögenheit keine Abgesandten zu den Hansetagen senden konnten, bei Verlust der Hanse den benachbarten großen Städten einen Kostenbeitrag zu den Hansefahrten zusenden sollten. (Vielen anderen westfälischen Kleinstädten erging es ebenso) Im 14. Jahrhundert hatte Werne durch die Verleihung mehrerer Rechte (1362 Marktprivileg, 1383 Befestigungsrecht, 1385 Wigbold-Recht) den Status einer landtagsfähigen Stadt im Oberstift Münster erworben. In den Jahren 1447, 1486 und 1524 schloss Wer-

ne mit den übrigen Städten im Bistum Münster (Münster, Coesfeld, Bocholt, Borken, Warendorf, Beckum, Ahlen, Dülmen, Haltern und Vreden) Schutzbündnisse zur wechselseitigen Unterstützung gegen Willkür der Fürsten ab. 1554 benannte Münster elf landtagsfähige Städte des Oberstifts, darunter auch Werne, als seine zugeordneten Hansestädte mit der Begründung: Diese Städte hätte es seit alters her auf den Hansetagen vertreten und von ihnen Kontributionen empfangen. 1572 wurden dann die münsterschen Hansestädte in zwei Unterquartiere aufgeteilt, wobei Coesfeld die Beiträge von Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden einsammelte, während Warendorf für Abgaben von Ahlen, Beckum, Rheine, Telgte und Werne zuständig war.

1611 verlangte Münster in einem Schreiben an Lübeck und Köln, dass seine zwölf beitragspflichtigen Städte (Vreden gehörte seit längerem auch dazu) in die Hansematrikelbücher eingetragen werden sollten, weil alle landtagsfähig wären und mit eigenen Siegeln siegelten. Dieser Forderung, die auch Soest und Dortmund für ihre kleineren Städte erhoben hatten, entsprach Lübeck allerdings nie, weil diese Orte keinen urkundlichen Beweis für Ihren Eintritt in die Hanse besaßen. Dies ist der letzte schriftliche Hinweis auf Wernes hansische Vergangenheit.

Heute liegt der Gedenkstein an diesen "Werner Bund" leider sehr versteckt an der Lippebrücke / Kamener Straße, seit 2 Jahren weist wenigstens ein Hinweisschild auf dieses geschichtsträchtige Bauwerk hin.

Seit 1985 ist Werne nun aber wieder Mitgliedsstadt im neu gegründeten westfälischen Hansebund. Diese Vereinigung wurde ja am 25. Juni 1983 in Herford aus der Taufe gehoben und zählte 1986 schon 25 Mitgliedsstädte, heute sind es schon 43. Der neue Westfälische Hansebund setzt sich dabei zum Ziel, "ausgehend von der gemeinsamen geschichtlichen Vergangenheit das Eigenbewusstsein der westfälischen Hansestädte zu fördern, zur Verbesserung der Selbstdarstellung der Städte beizutragen und die Gemeinsamkeiten westfälischer Hansestädte herauszustellen".



(Stadtarchiv Lippstadt, St.R. A, Chal. A 4:
Werner Bund von 1253 in der Erweiterung um Osnabrück 1268)